

Gunther Teubner
Katja Aedtner

Virtuelle Unternehmen: Haftungsprobleme in ein- und mehrstufigen Netzwerken

(in: Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht. Schwerpunktheft „Unternehmensnetzwerke“ 6, 2015, 109-113)

I. Ein- und mehrstufige virtuelle Kooperationen

Virtuelle Kooperationen sind eine erfolgreiche Unternehmensform der Gegenwart.¹ In vielen Branchen schließen sich Einzelunternehmen, die sich auf ihre Kernkompetenzen zu konzentrieren beabsichtigen, unternehmensübergreifend zu einer virtuellen Kooperation zusammen. Virtuell ist die Kooperation, weil ihre Teilnehmer räumlich getrennt voneinander operieren, sie aber diese Trennung durch eine intensive Zusammenarbeit mithilfe moderner Kommunikationstechnik kompensieren.² Im deutschsprachigen Raum bekannt geworden sind etwa die VirtuellBau, die virtuellefabrik.ch, das AMZ (Automobilzulieferer Sachsen), das Silicon Saxony³ Auf europäischer Ebene erforschen mehrere Projekte, die Organisationsform der Virtuellen Kooperation näher, um best practices hierfür zu definieren.⁴ Insbesondere mittelständische Unternehmen nutzen die Wettbewerbsvorteile, die derartige Kooperationsformen bieten. Die in komplexen Netzwerken organisierte Zusammenarbeit kann in einer Mehrzahl unterschiedlicher Rechtsregimes, wie Vertrag, Gesellschaft oder Sonderverbindung stattfinden. Diese schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern bestehen nebeneinander. Das Modell der „Modularen Netzwerkarchitektur“ verdeutlicht die Mehrdimensionalität von unterschiedlichen Rechtsregimes in verschiedenen Geschäftsmodulen und im Netzwerkrahmen.⁵

In den beiden Hauptformen der virtuellen Kooperation wird diese Mehrdimensionalität von Unternehmensnetzwerken sichtbar.⁶ Zum einen gibt es einstufige virtuelle Kooperationen (im Folgenden: Virtuelle Unternehmen), die sich aufgrund spontaner Verbindung bilden, ohne dass zwischen ihnen vorher schon formalisierte Beziehungen bestanden haben. In solchen Virtuellen Unternehmen finden sich Einzelunternehmen nur temporär für die Zusammenarbeit in einem Projekt zusammen. Für die Koordinierung innerhalb des Virtuellen Unternehmens wird regelmäßig keine Gesellschaftsform gewählt. Vielmehr schließen die Einzelunternehmen eine Serie von bilateralen Verträgen ab.⁷

¹Zur betriebswirtschaftlichen Analyse der virtuellen Kooperation vgl. grundlegend: *Davidow/Malone*, The Virtual Corporation: Structuring and Revitalizing the Corporation for the 21st Century, 1992; jüngst: International Journal of Computer Integrated Manufacturing, Special Issue: Collaborative Networks as Modern Industrial Organisations: Real Case Studies, Issue 1-2, 2013, S. 1 ff.; *Durugbo/Riedel*, International Journal of Production Research 2013, Vol. 51 Issue 2, S. 598 ff.

² Vgl. zu den einzelnen Definitionen *Lange*, Virtuelle Unternehmen, 2001, S. 44 ff.

³ www.amz-sachsen.de; www.silicon-saxony.de; www.virtuellefabrik.ch; www.virtuellbau.ch; siehe zu den Beispielen ausführlich *Weitzenboeck*, A Legal Framework For Emerging Business Models, 2012, S. 42 ff., 56 ff.

⁴ Siehe GloNet: www.glonet-fines.eu sowie Bivee: www.bivee.eu.

⁵ *Krebs/Jung/Aedtner/Schultes*, Das modulare System der Netzwerkaktivitäten, in Vorbereitung.

⁶ Umfassend zu den Erscheinungsformen von virtuellen Kooperationen *Lange*, a.a.O. (Fn. 2), S. 53 ff.

⁷ Vgl. *Weitzenboeck*, a.a.O. (Fn. 3), S. 189.

Komplexer wird die Sachlage, wenn zum einstufigen Virtuellen Unternehmen eine übergeordnete Organisation hinzutritt und damit die Kooperation auf zwei Stufen stattfindet. Regelmäßig bildet diese übergeordnete Kooperationsstruktur, wie dies auch bei den oben genannten Beispielen der Fall ist, einen Unternehmenspool. Der Unternehmenspool fasst die am Netzwerk teilnehmenden Einzelunternehmen zu einer Art Plattform zusammen. Der Pool erzeugt für die Beteiligten Kooperationsvorteile, wie z. B. die Senkung von Transaktions- bzw. Suchkosten. Kommt es dann zu einem Projekt, schließen sich aus dem Unternehmenspool verschiedene rechtlich selbständige Einzelunternehmen zu einem Virtuellen Unternehmen zusammen.

Sowohl die einstufige als auch die mehrstufige virtuelle Kooperation stellen das Recht vor Haftungsprobleme, die nicht ohne weiteres mit dem Instrumentarium des Vertrags- und Gesellschaftsrechts gelöst werden können.

II. Haftungsprobleme

1. Untersuchungsfragen

Im Folgenden soll im Einzelnen untersucht werden, welche Haftungsprobleme sich in solchen ein- und mehrstufigen Netzwerken stellen. Die Untersuchung konzentriert sich auf die Konstellationen, in denen sowohl der Unternehmenspool als auch das Virtuelle Unternehmen aus einer Serie von bilateralen Verträgen bestehen,⁸ weil hier juristisch schwer greifbare Netzwerkeffekte entstehen.⁹ Der Eintritt in solche Netzwerke kann nicht mit dem Beitritt zu einer Gesellschaft verglichen werden, vielmehr kommt der Eintritt in das ganze Netzwerk durch den bilateralen Kontakt zu einem Netzwerkmitglied zustande. Juristisch wirft diese Besonderheit das Problem auf, ob die Netzmitglieder, die nicht durch bilateralen Vertrag miteinander verbunden sind, dennoch in einer Pflichten begründenden Rechtsbeziehung, also in einer Sonderverbindung stehen.¹⁰ Empirische Beobachtungen lassen den Schluss zu, dass gerade diese lose Form mehrstufiger Netzwerke, die aus einer Serie bilateraler Verträge bestehen, in der Praxis auch am häufigsten auftritt.¹¹ Der Grund dafür dürfte in den geringen Transaktionskosten, der hohen Informalität und der daraus resultierenden hohen Reaktionsgeschwindigkeit der Unternehmen liegen.

In dieser Konstellation stellt sich in allen drei Handlungseinheiten - im Unternehmenspool wie im einzelnen Virtuellen Unternehmen und schließlich auch in der Beziehung zwischen ihnen - das Problem, dass faktische Kooperationsbeziehungen bestehen, deren rechtliche Qualifikation äußerst problematisch ist, weil sie weder einfach als Vertrag noch als Gesellschaft definiert werden kann. Rechtlich hat man hier mit Sonderverbindungen zu rechnen, deren Tatbestand und Rechtsfolgen umstritten sind. Demgegenüber werden im Folgenden nur vergleichende Seitenblicke auf gesellschaftsrechtliche Gestaltungen oder auf multilaterale Verträge geworfen, weil deren Haftungsprobleme gesicherten vertrags- und gesellschaftsrechtlichen Regeln folgen.

Zwei Fragen stehen im Vordergrund. Die eine Frage stellt sich *innerhalb* der Vernetzungen der Einzelunternehmen im Virtuellen Unternehmen. Wie ist die Sonderverbindung rechtlich zu qualifizieren, aus der die Beteiligten möglicherweise haften?

⁸ Multilaterale Verträge und gesellschaftsrechtliche Gestaltungen werden also hier nicht behandelt.

⁹ Vgl. *Uribe*, in: Samoy/Marco (Hrsg.), *Linked Contracts*, 2012, S. 153 (160 ff.).

¹⁰ Zu den Sonderverbindungen gegenüber Dritten grundlegend *Krebs*, *Sonderverbindung und außerdeltische Schutzpflichten*, 2000, S. 339 ff.

¹¹ *Weitzenboeck*, a.a.O. (Fn. 3), S. 189.

Dagegen stellt sich die zweite Frage in der Beziehung *zwischen* dem Unternehmenspool und dem Virtuellen Unternehmen. Beide sind Netzwerke, die sich wiederum ihrerseits zu einem Verbund vernetzen. Hier stellt sich das interessante Problem höherstufiger Netzwerke. Welche Haftungsprobleme wirft ein solches Netzwerk der Netzwerke auf?

Beide vorangestellte Fragestellungen betreffen sowohl die Binnenhaftung im Netzwerk als auch die Außenhaftung gegenüber Dritten.

2. Haftungsgrundlagen der Vernetzungen in Virtuellen Unternehmen

Wie Sonderverbindungen innerhalb von Netzwerken rechtlich zu konstruieren sind, ist im Tatbestand und in den Rechtsfolgen äußerst umstritten. Drei Grundpositionen sind erkennbar. Entweder man löst sich weitgehend vom geltenden Recht und entwirft ein neuartiges Recht der Netzwerke. Beispiel dafür ist das kühne Konstrukt eines eigenständigen Netzvertrages, das stillschweigende Stellvertretung aller Beteiligten für alle Beteiligte und zahlreiche stillschweigende Vollmachten annehmen muss, damit man letztlich einen vollständigen multilateralen Vertrag konstruieren kann.¹² Oder aber man hält im Vertrauen auf die Vollständigkeit des Rechtssystems die Probleme mit dem existierenden Instrumentarium des geltenden Rechts für lösbar. Punktuell wird hier die gerade passende Rechtsfigur herausgesucht und ad hoc im Tatbestand oder in den Rechtsfolgen so lange modifiziert, bis ein befriedigendes Ergebnis erzielt ist. Ein Beispiel ist die Geschäftsgrundlage, wonach die Existenz des einen Vertrages im Netz die Grundlage für den anderen Vertrag ist, woraus – im klaren Gegensatz zu den in § 313 BGB vorgesehen Rechtsfolgen - Pflichten für nicht vertraglich verbundene Parteien „abgeleitet“ werden.¹³ Die dritte Position knüpft ebenso an die existierenden Rechtsfiguren an, trifft aber unter ihnen eine Wahl nach dem Gesichtspunkt, welche von ihnen am ehesten den Besonderheiten der Netzwerke entgegenkommt und entwickelt daraus eine Gesamtkonzeption. Beispiel ist der im Gesetz positiviert Vertragsverbund, der über die finanzierten Verträge hinaus auch auf andere Netzwerke angewendet wird und aus der Verbindung der Verträge heraus Rechtsfolgen bestimmt.¹⁴

Die Debatte soll hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden.¹⁵ Vielmehr soll auf dem bisherigen Diskussionsstand aufgebaut und ein Haftungsmodell vorgeschlagen werden, das die erste Position als unhaltbare Fiktion zurückweist,¹⁶ das aber die positiven Aspekte aus der zweiten und dritten Position aufgreift und diese dann in einem einheitlichen Rechtsinstitut integriert. Normative Grundlage für Haftungsregeln im Netzwerk ist die Vertrauenshaftung, die für höchst unterschiedliche Problemlagen in einem langen Diskussionsprozess von Literatur und Rechtsprechung entwickelt wurde und die jetzt in § 311 Abs. 3 Satz 1 und 2 BGB auch gesetzlich angeordnet ist.¹⁷ Danach können quasi-vertragliche Schuldverhältnisse auch zwischen vertraglich nicht gebundenen Personen begründet

¹² Rohe, Netzverträge, 1998, S. 85 ff.; diesen ablehnend statt vieler siehe nur *Canaris*, Bankvertragsrecht, Erster Teil, 4. Aufl. 2005, Rdn. 393; *Stoffels*, Gesetzlich nicht geregelte Schuldverträge, 2001, S. 268 f.; *Einsele*, AcP 199 (1999), 145 (172 ff.); *Martinek*, Moderne Vertragstypen III, 1993, § 30 II.3.c.4.

¹³ *Grundmann*, AcP 207 (2007), 718 (740 ff., 759 ff.).

¹⁴ *Weitzenboeck*, a.a.O. (Fn. 3), 313 ff.; *Schacherreiter*, Das Franchise-Paradox, 2006, S. 125 f., 243 f.; *Teubner*, Netzwerk als Vertragsverbund, 2004, S. 101 ff.

¹⁵ Dazu *Teubner*, a.a.O. (Fn. 14), S. 182 ff., 217 ff.

¹⁶ Gegenargumente bei *Krebs*, a.a.O. (Fn. 10), S. 314; *Picker*, in: FS Medicus, 1999, 397 (429); *K. Schmidt*, Handelsrecht, 5. Aufl. 1999, § 35 III.

¹⁷ Ausführlich *Emmerich*, in: MünchKomm-BGB, 6. Aufl. 2012, § 311 Rdn. 185 ff. m.w.N.

werden, wenn eine rechtlich relevante Vertrauensbeziehung besteht. Diese unbestimmte Generalklausel der Vertrauenshaftung bedarf aber für die unterschiedlichen Sachlagen einer sorgfältigen Konkretisierung.

Um für Netzwerke anwendbar zu werden, ist die Norm des § 311 BGB in mehrfacher Weise an diese neuartige Situation anzupassen. Erstens ist § 311 BGB erkennbar auf bilaterale Beziehungen zugeschnitten und muss für *multilaterale Beziehungen* in Richtung auf einen netzwerkartigen Verbund erst umgedacht werden. Zweitens entsteht in Netzwerken ein Vertrauen ganz spezifischer Art, nämlich nicht Vertrauen gegenüber bestimmten Personen, sondern ein durch den Verbund erzeugtes *Systemvertrauen*, das mit der netzspezifischen Kooperation und der generalisierten Reziprozität in Netzwerken zusammenhängt.¹⁸ Drittens wird die vertragslose Pflichtbindung nicht schon durch die Vertrauensbeziehung als solche hergestellt. Die am Netzwerk Beteiligten verpflichten sich auf einen rechtlich relevanten *Netzzweck*, der weder mit dem gemeinsamen Zweck des Gesellschaftsrechts noch mit dem Austauschzweck des Vertragsrechts identisch ist.¹⁹

Die entstehenden Sonderverbindungen sind dann in der Weise zu konkretisieren, dass man die *Rechtsgedanken* einschlägiger dogmatischer Figuren heranzieht, um Tatbestände und Rechtsfolgen der diversen Haftungskonstellationen zu bestimmen. Hier kommen die Rechtsgedanken der culpa in contrahendo (§ 311 Abs. 2 BGB), die der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB), des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte (§ 311 Abs. 3 Satz 1 BGB analog), der Sachwalterhaftung (§ 311 Abs. 3 Satz 1 und 2 BGB) und der Vertragsverbindung (§ 358 Abs. 2 und 3 BGB) in Betracht. Im Gegensatz zu den das Problem verharmlosenden Stimmen aus der Literatur²⁰ kann aber keine dieser Normen unmittelbar auf Netzwerke angewendet werden. Denn auch diese Normen müssen für die Besonderheiten der Netzwerke - also für Netzvertrauen, Netzzweck und Multilateralität - deutlich umformuliert werden, ehe sie der Sonderproblematik der Netzwerke gerecht werden können.

3. Rechtliche Sonderverbindungen zwischen Virtuellen Unternehmen und Unternehmenspool?

Virtuelle Kooperationen werfen nun ein zusätzliches Sonderproblem auf, das soweit ersichtlich in der Literatur oder Rechtsprechung noch nicht systematisch untersucht worden ist. Die Netzwerke der verschiedenen Virtuellen Unternehmen und der ihnen zugrunde liegende Unternehmenspool stehen als solche nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind ihrerseits miteinander eng vernetzt. Hier entstehen also Vernetzungen von Vernetzungen, eben mehrstufige Netzwerke. Wenn ein solches Netzwerk der Netzwerke von den Beteiligten errichtet wurde, hat dies dann auch Auswirkungen auf die Haftungsproblematik?

Ein Seitenblick auf andere Rechtsgebiete macht deutlich, dass man etwa im Konzernrecht nicht nur zwei, sondern drei Einheiten unterscheidet (Mutterunternehmen, Tochterunternehmen, Gesamtkonzern als polykorporatives Unternehmen)²¹ und ebenso im öffentlichen Recht für den Bundesstaat drei

¹⁸ Zum Systemvertrauen siehe *Luhmann*, Vertrauen: Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, 4. erw. Aufl. 2000, S. 47 ff., 60 ff. Eine sorgfältige Untersuchung der aus Vertrauensbeziehungen im Netzwerk entstehenden Loyalitätspflichten bei *Crea*, Reti contrattuali e organizzazione dell'attività d'impresa, 2008, bes. 189 ff.

¹⁹ Zu den Unterschieden im Detail: *Teubner*, a.a.O. (Fn. 14), S. 148 ff.; *Rohe*, a.a.O. (Fn. 12), S. 358 ff., 407 ff., 437 ff. Zur Eigenständigkeit eines Netzzwecks als Gesellschaftszweck *Baumgarten*, Das Franchising als Gesellschaftsverhältnis, 1993, S. 114 ff.; insb. 146 f.

²⁰ *Grundmann*, AcP 207 (2007), 718 (718 ff.).

²¹ *Bälz*, in: FS Raiser, 1974, S. 287 (330).

Einheiten annimmt (Bund, Länder, Bundesstaat)²². Entsprechend wird man in der virtuellen Kooperation nicht nur zwei, sondern drei Handlungs- und Zurechnungseinheiten unterscheiden müssen (das einzelne Virtuelle Unternehmen, den Unternehmenspool, und das Gesamtnetzwerk der virtuellen Kooperation, das sich zwischen Einzelunternehmen und Pool entwickelt). Das ist nicht nur rechtskonstruktiv geboten, sondern hat auch rechtspraktische Konsequenzen.

Eine erste Konsequenz zeigt sich schon für den Netzzweck. Schaut man genauer hin, so verfolgen alle drei Netzwerke je unterschiedliche rechtlich relevante Zwecke. Das einzelne Virtuelle Unternehmen verfolgt den Zweck, das konkrete Projekt als enge Zusammenarbeit autonom bleibender Partner zu verwirklichen. Der Unternehmenspool wiederum verfolgt den Zweck, Geschäftsgelegenheiten zu erkunden, potentielle Projektmitglieder zu rekrutieren und gemeinsame Angelegenheiten, wie etwa Marketing und Imagepflege, zu erledigen. Das Gesamtnetzwerk, also die Vernetzung der beiden Netzwerke, wiederum verfolgt den Zweck, eine Koordination der einzelnen Projekte und des Pools zu erreichen. Ähnlich wie im Vertragsrecht der Austauschzweck oder im Gesellschaftsrecht der gemeinsame Zweck die Pflichtenlage der Beteiligten beeinflusst, so haben auch diese drei unterschiedlichen Netzzwecke deutliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Netzmitglieder zueinander.

Aber auch im Außenverhältnis der virtuellen Kooperation spielt diese Vernetzung der Vernetzungen eine Rolle. Nicht nur die einzelnen Virtuellen Unternehmen, nicht nur der Unternehmenspool treten als je selbständige Wettbewerbs- und Imageeinheit auf, sondern auch die Virtuelle Kooperation selbst dürfte als eigenständige Handlungs- und Zurechnungseinheit im Rechtsverkehr wahrgenommen werden.²³

Im Folgenden sollen nun im notwendigen Detail, die einschlägigen Haftungsprobleme (Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, Haftung für Pflichtverletzung bei Vertragserfüllung und Außenhaftung gegenüber Dritten) jeweils für das einstufige und das mehrstufige Virtuelle Unternehmen, untersucht werden.

III. Haftungssituationen und netzwerkadäquate Haftungsmaßstäbe

1. Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss des Virtuellen Unternehmens

a) Haftung der Mitglieder des Virtuellen Unternehmens

Schon bei der Gründung eines einzelnen Virtuellen Unternehmens, aber auch beim Beitritt eines neuen Mitgliedes wird der Unterschied zwischen einstufigen und mehrstufigen virtuellen Kooperationen rechtlich relevant. Denn für die hier einschlägige culpa in contrahendo macht es einen Unterschied, ob das Virtuelle Unternehmen schlicht auf einer spontanen Zusammenarbeit von Unternehmen beruht oder ob bereits vorher eine Verbindung, hier in Form eines Pools bestand, aus dem sich die Mitglieder des Virtuellen Unternehmens rekrutieren.

Ein einstufiges Virtuelles Unternehmen wird wie bereits gesagt meist in der Weise gegründet, dass die Beteiligten nicht etwa eine allseitige multilaterale Vereinbarung treffen, sondern dass das Netzwerk auf der Grundlage von mehreren bilateralen Einzelkontakten zustande kommt. Diese Kontakte können von den Mitgliedern

²² Herzog/Grzeszick, in: Maunz/Dürig-GG, Loseblatt, Stand 67. Ergänzungslieferung 2013, Art. 20 IV. Rdn. 141 m.w.N.

²³ Natürlich nicht als juristische Person, aber doch als wirtschaftliche Einheit. Genauer dazu *Martinek*, in: Martinek/Semler/Habermeier/Flohr (Hrsg.), Vertriebsrecht, 3. Aufl. 2010, § 1 Rdn. 18 ff. sowie § 2 Rdn. 89.

„horizontal“ untereinander geknüpft werden oder aber die Verbindung der einzelnen Netzwerkmitglieder besteht „vertikal“ zu einem Mitglied, das die Rolle eines Koordinators übernimmt.²⁴ Juristisch sind diese Kontakte als eine Serie von bilateralen Verträgen zu qualifizieren. Das erzeugt dann die für Netzwerke typische Situation, dass nur manche Beteiligte durch bilaterale Verträge verbunden sind, während zwischen vielen Beteiligten keine Vertragsbeziehungen bestehen.²⁵ Kommt es nun während der Verhandlungsphase zu Konflikten, so gelten zwischen den Partnern der bilateralen Verträge die allgemeinen Regeln der culpa in contrahendo, ohne dass der Netzcharakter hier Sonderprobleme aufwirft.

Schwieriger aber ist die Rechtslage, wenn die Konflikte zwischen solchen Beteiligten am intendierten Virtuellen Unternehmen auftauchen, die nicht durch bilateralen Vertrag verbunden sind. Diese können einander nicht aus culpa in contrahendo in Anspruch nehmen, es sei denn, es greifen die Regeln der Sachwalterhaftung ein. Wenn ein nichtvertraglich verbundener Beteiligter als Sachwalter eine Pflicht verletzt, wirkt sich der Netzcharakter haftungsrechtlich aus. Denn die beiden Voraussetzungen der Sachwalterhaftung – Eigeninteresse und Vertragsherrschaft – werden in einer Situation sehr viel eher erfüllt sein, in der ein enger Verbund, intensive Kooperation und ein gemeinsamer Zweck der Projektverwirklichung zwischen den Beteiligten intendiert sind. Wie oben allgemein ausgeführt, überformt der Netzcharakter rechtlich die allgemeinen Regeln der Sachwalterhaftung.

Rekrutieren sich dagegen die Mitglieder des konkreten Virtuellen Unternehmens aus einem bereits vorher bestehenden Pool, so stellt sich die für diese Untersuchung zentrale Frage, ob sich nun auch die Vernetzung der Netzwerke, also die Beziehung zwischen Pool und Virtuellen Unternehmen, auf die Haftung aus Verhandlungsverschulden auswirkt. In der Tat strahlt die Existenz des Pools auf die Verhandlungssituation im geplanten Virtuellen Unternehmen aus.²⁶ Dessen zukünftige Mitglieder sind ja bereits Pool-Mitglieder. Deshalb unterliegen sie intensivierten Verhandlungspflichten.²⁷ Die Rechtslage ist ähnlich wie in der bekannten Situation einer laufenden Geschäftsverbindung.²⁸ Im deutlichen Unterschied zum bloß einstufigen Virtuellen Unternehmen wird man hier zu dem Ergebnis kommen, dass die Beteiligten folgenden Pflichten schon während der Verhandlungen unterliegen: Exklusivität, keine Parallelverhandlungen, gesteigerte Informationspflichten und Geheimhaltungspflichten. Jedenfalls gelten diese Pflichten, sobald im Virtuellen Unternehmen sensitive Informationen offenbart oder erste Investitionen getätigt sind.²⁹

b) Mithaftung des Pools?

²⁴ Vgl. zu den zentralistisch koordinierten Formen der Virtuellen Unternehmen ferner: *Lange*, a.a.O. (Fn. 2), Rdn. 56 ff.

²⁵ Allgemeine Meinung, siehe nur *Grundmann*, AcP 207 (2007) S. 718 (720); *Wellenhofer*, KritV 2006 S. 187 (188); *Nicklisch*, BB 2000 S. 2166 (2166 f.).

²⁶ *Lange*, a.a.O. (Fn. 2), S. 202 ff. nimmt diesen Einfluss des Pools auf die Verhandlungspflichten der Projektbeteiligten nicht in den Blick.

²⁷ Diese Intensivierung der cic-Pflichten besteht im Prinzip bei allen Gestaltungsformen des Pools als Gesellschaft, als multilateraler Vertrag oder als Serie bilateralen Verträge. Konstruktiv wird man neben Pflichtverletzung aus cic auch auf die Pflichtverletzung aus den Pflichten der Pool-Mitglieder rekurren (sei es aus Vertrag oder aus dem Gesellschaftsverhältnis).

²⁸ Vgl. grundlegend RGZ 27, 118 (121); siehe ferner BGHZ 13, 198 (200); *Ernst*, in: MünchKomm-BGB, 6. Aufl. 2012, § 280 Rdn. 129; *Martinek*, in: Staudinger-BGB, 2006, § 675 Rdn. C 22 ff.

²⁹ Eingehend zu diesen Pflichten *Weitzenboeck*, a.a.O. (Fn. 3), S. 103 f.

Als das schwierigste Haftungsproblem taucht in dieser Konstellation nun zusätzlich die Frage auf, ob auch die Pool-Mitglieder in die Haftung aus Verhandlungsverschulden, die innerhalb eines Virtuellen Unternehmens entstanden ist, einbezogen werden müssen. Auch hier zeigt sich wieder, dass die Vernetzung der Netzwerke rechtlich relevante Wirkungen hat, indem sie die allgemeinen Regeln der Sachwalterhaftung modifiziert. Regelmäßig werden im Pool die Spielregeln verbindlich festgelegt, nach denen sich Virtuelle Unternehmen bilden sollen.³⁰ Häufig auch nimmt der Pool konkret Einfluss auf die Projektplanung. Wenn hier schädigende Pflichtverletzungen begangen werden, dann ist zu prüfen, ob die Regeln der Sachwalterhaftung aus Verhandlungsverschulden auch auf den Pool modifiziert anzuwenden sind. Die enge Vernetzung von Pool und Virtuellem Unternehmen bringt es mit sich, dass Vertragsherrschaft und Eigeninteresse des Pools an den Verhandlungen in den intendierten Virtuellen Unternehmen relativ schnell zu bejahen sein werden, mit der Folge, dass eine Pflichtverletzung bei der Formulierung der Spielregeln oder bei der Einflussnahme eine Mithaftung auslöst.³¹

2. Haftung für Pflichtverletzung im Erfüllungsstadium des Virtuellen Unternehmens

a) Haftung der Mitglieder des Virtuellen Unternehmens

Treten innerhalb des einstufigen Virtuellen Unternehmens im Erfüllungsstadium Vertragsstörungen auf, stellt sich wiederum die Frage, ob neben der normalen Haftung aus bilateralen Verträgen auch eine Haftung der nicht vertraglich gebundenen Teilnehmer besteht. Auch hier ist wieder § 311 Abs. 3 BGB einschlägig, der ihnen vertragliche Treupflichten und die Bindung an den Netzzweck auferlegt.³² Einige Autoren ziehen hier den Rechtsgedanken des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte heran.³³ Die Konstruktion ist leicht gequält: Jedem einzelnen bilateralen Vertrag wird eine drittschützende Wirkung zugunsten der anderen nicht vertraglich verbundenen Mitglieder zugesprochen. Es besteht weitgehender Konsens, dass der Drittschutzvertrag nicht die vielfältigen Wechselwirkungen erfassen kann.³⁴ Es dürfte allenfalls der Grundgedanke des Drittschutzvertrages unterstützend zur Verbundhaftung aus dem modifizierten § 311 Abs. 3 BGB herangezogen werden.

In der mehrstufigen Virtuellen Kooperation werden die Loyalitätspflichten nichtverbundener Knoten hingegen nicht bloß aus ihrer Sonderverbindung begründet, sondern werden zusätzlich gesteigert, weil sich die Rechtsverhältnisse aus dem zugrunde liegenden Pool auf das Virtuelle Unternehmen auswirken.³⁵ Im Ergebnis werden damit die Kooperationspflichten verstärkt. Im Unterschied zu einstufigen Virtuellen Unternehmen, wo der Netzzweck nur eine Gleichgewichtigkeit von individueller und kollektiver Zweckverfolgung verlangt, fordert die Bindung der Beteiligten an den Pool den Primat der kollektiven Zweckverfolgung. Dies gilt allerdings nur für die Pool-Pflichten, die auch im Virtuellen Unternehmen weiterwirken, nicht aber für genuine Pflichten aus dem einzelnen Virtuellen Unternehmen. Als konkrete, gesteigerte Treupflichten sind hier zu nennen: Pflicht zur Kooperation, zur Information, zur Geheimhaltung und das

³⁰ Weitzenboeck, a.a.O. (Fn. 3), S. 90, 294 ff.

³¹ Vgl. Benz, in: ForVOrD (Hrsg.): Erfolgreich arbeiten mit virtuellen Kooperationen/Praxisbeispiele, 2002, S. 29 (31).

³² Rvgl. Weitzenboeck, a.a.O. (Fn. 3), S. 327.

³³ Lange, a.a.O. (Fn. 2), S. 188 ff.; ders., Das Recht der Netzwerke, 1998, S. 195 ff.; Larenz/Wolf, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1997, 470.

³⁴ K. Schmidt, a.a.O. (Fn. 16), 1019; Lange, a.a.O. (Fn. 33), S. 200; Rohe, a.a.O. (Fn. 12), S. 104 ff.

³⁵ Krebs/Jung/Aedtner/Schultes, a.a.O. (Fn. 5).

Wettbewerbsverbot. Daneben dürfte aus den Treupflichten ein Verbot des free-ridings, des cheap-ridings und des crowdings zu begründen sein.³⁶

b) Mithaftung des Pools?

Auch für Vertragsstörungen im Virtuellen Unternehmen stellt sich die Frage, der Mithaftung des Pools. Gibt es Situationen, in denen der Pool in die Binnenhaftung des Virtuellen Unternehmens einbezogen werden muss? Hier hilft es wenig, den Rechtsgedanken des Drittschutzvertrags zu bemühen. Denn dann müsste man der gewagten Konstruktion folgen, dass die rechtlichen Treupflichten, die in der Sonderverbindung von Pool und Virtuellen Unternehmen bestehen, ihrerseits mit Schutzwirkung für Dritte ausgestattet werden. Auch hier muss man auf die oben erörterte Verbundhaftung aus § 311 Abs. 3 BGB zurückgreifen. Zu ihrer Konkretisierung ist der Rechtsgedanke der Sachwalterhaftung heranzuziehen, und zwar in einer modifizierten Form, wie sie von der Rechtsprechung des BGH vorgezeichnet wurde. Die Rechtsprechung hat die Grundsätze der Sachwalterhaftung über das Verhandlungsstadium eines Vertrages auch auf das Erfüllungsstadium ausgedehnt. Wenn unabhängige Unternehmen nicht nur als „Verhandlungspartei“, sondern auch als „Erfüllungspartei“ auftreten, so besteht für sie eine Sachwalterhaftung, wenn sie Vertrauen gerade auch für die Durchführung des Vertrages in Anspruch genommen haben, eine Art Vertragsherrschaft ausüben und wirtschaftlich ein Eigeninteresse verfolgen.³⁷ In diesem Zusammenhang muss der Pool bei Verschulden im einzelnen Virtuellen Unternehmen über die Konstruktion der Sachwalterhaftung mithaften.

3. *Außenhaftung gegenüber Kunden des Virtuellen Unternehmens*

Schließlich ist zu untersuchen, wie Virtuelle Unternehmen aus ihren Verträgen mit außenstehenden Kunden haften.

a) Haftung der Mitglieder des Virtuellen Unternehmens

Wenn das Virtuelle Unternehmen im Verhandlungsstadium Pflichten gegenüber dem Kunden verletzt, dann haftet in erster Linie das Mitglied, das für den Vertragsschluss mit dem Kunden vorgesehen ist. Es gelten die allgemeinen vic-Regeln. Sollte aber ein anderes Mitglied des Virtuellen Unternehmens in die Verhandlungen einbezogen sein und Verhandlungspflichten verletzen, dann kommt wieder dessen Eigenhaftung nach den Grundsätzen der Sachwalterhaftung in Frage, sollten die Voraussetzungen hierfür erfüllt sein.

Im Erfüllungsstadium haftet wieder primär der Vertragspartner aus dem Virtuellen Unternehmen, der den Vertrag mit dem Kunden geschlossen hat. Andere Mitglieder haften aus Drittschutzvertrag, wenn man den bilateralen Verträgen zwischen den Mitgliedern Drittschutzwirkung zuweisen will. Dies macht aber gewisse Schwierigkeiten für nicht vertraglich verbundene Mitglieder, da man ihrer Sonderverbindung Drittschutzwirkung zuweisen müsste.

Oder sie haften ähnlich wie Sachwalter, wenn sie „Erfüllungsparteien“ sind und ihre Vertragspflichten verletzt haben.

b) Mithaftung des Pools?

³⁶ Zu diesen spezifischen Netzwerkproblemen siehe *Glückler/Hammer*, in: *Glückler/Dehning/Janneck/Armbrüster* (Hrsg.), *Unternehmensnetzwerke*, 2012, S. 139 (148 ff).

³⁷ Nachweise bei *Teubner*, a.a.O. (Fn. 14), S. 235 Fn. 73-75.

Hier stellt sich die Frage, ob nicht der Pool sogar in die Außenhaftung gegenüber dem Kunden einbezogen werden muss, wenn eine dichte Verknüpfung zwischen Pool und Virtuellen Unternehmen besteht und der Pool bei der Vertragserfüllung maßgeblich mitgewirkt hat. Auch hier sind wieder die Grundätze der Sachwalterhaftung anzuwenden, wenn der Pool entweder als „Verhandlungspartei“ oder als „Erfüllungspartei“ fungiert hat und eine Pflicht verletzt hat.

Im Ergebnis werden also die Mitglieder sowohl des einstufigen als auch des mehrstufigen Virtuellen Unternehmens, aber manchmal auch die Mitglieder des Pools selbst in die Außenhaftung einbezogen werden. Es ist zu betonen, dass sie nicht der gesellschaftsrechtlichen Solidarhaftung unterliegen, die alle Gesellschafter für den Schaden ohne Rücksicht auf ihre Mitwirkung eintreten lässt, sondern es wird eine personell beschränkte Haftung eintreten. Nur diejenigen Mitglieder, die selbst aus den im Netz bestehenden Sonderverbindungen eine Vertragspflicht gegenüber den Kunden haben und diese verletzt haben, sollten als Gesamtschuldner haften. Das bedeutet, dass in manchen Konstellationen sogar Mitglieder aus dem Pool, die selbst nicht Mitglied des speziellen Virtuellen Unternehmens geworden sind, haften, sofern sie eine ihnen obliegende Vertragspflicht verletzt haben.

Im Ergebnis läuft dies auf eine Sonderform der Haftung hinaus, die zwischen der Solidarhaftung der Personengesellschaften (Solidarhaftung aller Mitglieder) und der Individualhaftung des Vertrags (Haftung nur des einen Mitglieds) steht. Sie ertreckt sich nur auf die Mitglieder, die schuldhaft gegen eine ihnen obliegende Vertragspflicht verstoßen haben. Eine solche personell begrenzte Außenhaftung erscheint dem Vernetzungsgrad der virtuellen Kooperation auch am ehesten angemessen. Da kein Gesamthandsvermögen entsteht oder gar eine juristische Person mit eigenem Vermögen gebildet wird, ist solch eine auf die Vertragsverletzer begrenzte Solidarhaftung auch in diesem Vergleich angemessen. Im Ergebnis wäre ein Parallellauf zur deliktischen Produzentenhaftung gesichert, welche die mitwirkenden Mitglieder als „Produzenten“ einbezieht.³⁸ Außerdem wäre die empfindliche Lücke der fehlenden deliktischen Dienstleistungshaftung geschlossen und zugleich eine angemessene Beschränkung des haftenden Personenkreises gewährleistet.

IV. Zusammenfassung

Virtuelle Kooperationen als eine erfolgreiche Kooperationsform der Zukunft können nicht vollständig vom klassischen Vertrags- und Gesellschaftsrecht erfasst werden. Für die in der Virtuellen Kooperation entstehenden netzspezifischen Haftungsfragen wurde hier ein netzwerkadäquates Haftungsmodell entwickelt, das sich an den bestehenden Lösungswegen des Vertragsrechts orientiert, darüber hinaus aber die besonderen Netzwerkeffekte mit Blick auf die Konkretisierung der Sonderverbindungen im Netzwerk erfasst. Das Haftungsmodell berücksichtigt zudem die bisher vernachlässigte Problematik einer Vernetzung der Vernetzung. Im Ergebnis besteht im Virtuellen Unternehmen für die Beteiligten nach innen und nach außen eine gesteigerte Pflichtenlage. Rekrutieren sich die Mitglieder des Virtuellen Unternehmens aus einem Unternehmenspool, so intensiviert sich die Pflichtenlage abermals. Die Haftung eines Beteiligten ergibt sich dann, aber auch nur dann, wenn er individuell gegen die daraus entstehenden Pflichten verstößt.

³⁸ Vgl. *Wagner*, in: MünchKomm-BGB, 5. Aufl. 2009, § 823 Rdn. 592 ff.; *Hager*, in: Staudinger-BGB, 2009, § 823 Rdn. F 1 ff.